

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Tschechien entweder durch eine feste Einspeisevergütung oder durch einen zusätzlich zum Marktpreis ausgezahlten Grünen Bonus, zwischen denen der Anlagenbetreiber frei wählen kann. Daneben erfolgt die Förderung durch diverse Subventionen und eine Steuerbefreiung auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Einspeisevergütung. Der Anlagenbetreiber hat einen vertraglichen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms zu festen Einspeisetarifen, die je nach Energieträger variieren. • Grüner Bonus. Der Bonus wird dem Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zusätzlich zum normalen Marktpreis für Strom gewährt. Anspruch auf Zahlung des Bonus hat aber auch der Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien ausschließlich für den Eigenverbrauch erzeugt • Subventionen. Anlagenbetreiber können zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien neben der Einspeisevergütung Subventionen entweder im Rahmen der Europäischen Strukturfonds oder aus dem staatlichen Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Verwendung Erneuerbarer Energiequellen erhalten. Die genauen Bedingungen der Förderungen werden grundsätzlich in den jeweiligen Ausschreibungen festgesetzt. • Steuerliche Regulierungsmechanismen. Die Einnahmen durch Strom aus Erneuerbaren Energien sind von der Einkommensteuer befreit.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 586/1992 Sb. (Zakon c. 586/1992 Sb. o danich z prijmu - Einkommenssteuergesetz) • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. (Zakon c. 180/2005 Sb. o podpore vyroby elektriny z obnovitelnych zdroju energie– Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen) • Richtlinie des Umweltministeriums Nr. 4/2010 (Smernice MZP c. 4/2010 pro projekty z Operacniho programu Zivotni prostredi - Richtlinie über die Gewährung der Förderung für Projekte aus dem Operationellen Programm Umwelt) • Verordnung Nr. 475/2005 Sb. (Vyhlaska c. 475/2005 Sb., kterou se provadeji nektera ustanoveni zakona o podpore vyuzivani obnovitelnych zdroju- Verordnung, durch die einige gesetzliche Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Energiequellen eingeführt werden)

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Verordnung Nr. 140/2009 Sb. (Vyhlaska c. 140/2009 Sb Energetickeho regulacniho uradu– regelt die Art und den Vorgang der Preisregulierung in der Energiebranche)• Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010 (Cenove rozhodnuti Energetickeho regulacniho uradu c. 2/2010 ze dne 8. listopadu 2010 - Preisbeschluss, mit dem die Tariffhöhe für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen festgesetzt wird)• Programm Efekt 2011 (EFEKT 2011 (Statni program na podporu uspor energie a vyuziti obnovitelnych zdroju energie pro rok 2008 – cast A) - Förderprogramm des Ministeriums für Industrie und Handel)• Programm EKOENERGIE (Operacni program Podnikani a inovace – Program EKO-ENERGIE – Förderprogramm des Ministeriums für Industrie und Handel)• Operationelles Programm Umwelt – Implementierungsdokument (Operacni program Zivotni prostredi – Implementacni dokument - Implementierungsdokument des Umweltministeriums) |
|--|--|

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zakon c. 586/1992 Sb. o danich z prijmu	Zakon c. 180/2005 Sb. o podpore vyroby elektriny z obnovitelnych zdroju energie	
Titel der Rechtsquelle (lang)		Zakon c. 180/2005 Sb. o podpore vyroby elektriny z obnovitelnych zdroju energie a o zmene nekterych zakonu (zakon o podpore vyuzivani obnovitelnych zdroju)	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Einkommenssteuergesetz Nr. 586/1992	Gesetz Nr. 180/2005 Sb. zur Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen und zur Abänderung einiger Gesetze (Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen)	
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. 586/1992	Gesetz Nr. 180/2005 Sb.	
Inkrafttreten	01.01.1993	01.08.2005	
Letzte Änderung	01.01.2011	01.01.2011	
Künftige Änderungen		01.03.2011	
Zweck	Regelung der Einkommensteuer.	Im Interesse des Klimaschutzes und Umweltschutzes soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 8% bis 2010 erhöht sowie die Bedingungen für eine weitere Erhöhung dieses Anteils nach dem Jahr 2010 festgelegt werden (§ 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Bezug Erneuerbare Energien	Einkommensteuerbefreiung der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://zakony-online.cz/?s3=all	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=180/2005&PC_8411_l=180/2005&PC_8411_ps=10	

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.czrea.org/files/pdf_en/zakony/RES_act_english.pdf Deutsch: http://www.czrea.org/files/pdf_de/RES_gesetz_deutsch.pdf	
---	--	--	--

Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Smernice MZP c. 4/2010 pro projekty z Operacniho programu Zivotni prostredi		Vyhlaska c. 475/2005 Sb., kterou se provadeji nektera ustanoveni zakona o podpore vyuzivani OZE
Titel der Rechtsquelle (lang)	Smernice MZP c. 4/2010 pro predkladani zadosti a o poskytovani financnich prostredku pro projekty z Operacniho programu Zivotni prostredi vcetne spolufinancovani ze Statniho fondu zivotniho prostredi Ceske republiky a statniho rozpoctu Ceske republiky – kapitoly 315 (zivotni prostredi)		Vyhlaska c. 475/2005 Sb., kterou se provadeji nektera ustanoveni zakona o podpore vyuzivani obnovitelnych zdroju, ve zneni vyhlasky c. 364/2007
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010 über die Vorlage des Antrags und über die Gewährung der Förderung für Projekte aus dem Operationellen Programm Umwelt einschließlich der Mitfinanzierung aus dem staatlichen Umweltfonds der Tschechischen Republik und aus dem Budget der Tschechischen Republik – Kapitel 315 (Umwelt)		Verordnung Nr. 475/2005 Sb., durch die einige gesetzliche Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Energiequellen eingeführt werden, in der Fassung der Verordnung Nr. 364/2007
Kurzbezeichnung	Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010		Verordnung Nr. 475/2005 Sb.
Inkrafttreten	01.11.2010		07.12.2005
Letzte Änderung			01.01.2008
Künftige Änderungen			

Zweck	Die Direktive regelt bestimmte Rahmenbedingungen zur Gewährung der Förderungen innerhalb des Operationellen Programms Umwelt.		Durch die Verordnung werden einige Regelungen zur Förderungen Erneuerbarer Energiequellen eingeführt.
Bezug Erneuerbare Energien	Die Direktive dient auch der Regelung der Bedingungen für die Gewährung der Förderung im Bereich Erneuerbarer Energien.		Die Verordnung dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.opzp.cz/soubor-ke-stazeni/28/8510-smernice_4-2010_ve_zneni_dodatku_c2.pdf		http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=475/2005&PC_8411_p=3&PC_8411_l=475/2005&PC_8411_ps=10
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Vyhlaska c. 140/2009 Sb Energetickeho regulacniho uradu	Cenove rozhodnuti Energetickeho regulacniho uradu c. 2/2010	EFEKT 2011 (Statni program na podporu uspor energie a vyuziti OZE)
Titel der Rechtsquelle (lang)	Vyhlaska c. 140/2009 Sb Energetickeho regulacniho uradu o zpusobu regulace cen v energetickych odvetvich a postupech pro regulaci cen	Cenove rozhodnuti Energetickeho regulacniho uradu c. 2/2010 ze dne 8. listopadu 2010, kterym se stanovuje podpora pro vyrobu elektriny z obnovitelnych zdroju energie, kombinovane vyroby elektriny a tepla a druhotnych energetickych zdroju	EFEKT 2011 (Statni program na podporu uspor energie a vyuziti obnovitelnych zdroju energie pro rok 2011 – cast A)
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung Nr. 140/2009 Sb. der Energieregulierungsbehörde über die Art der Preisregulierung in der Energiebranche und den Vorgang der Preisregulierung	Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010 vom 8. November 2010, mit dem die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und aus Sekundärquellen festgesetzt wird	EFEKT 2011 (Staatliches Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen für das Jahr 2011 – Teil A)
Kurzbezeichnung	Verordnung Nr. 140/2009 Sb.	Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010	Programm Efekt 2011
Inkrafttreten	25.05.2009	01.01.2008	10.11.2010
Letzte Änderung		01.01.2011	
Künftige Änderungen		Das Energieregulierungsamt erlässt jedes Jahr, voraussichtlich im November, einen neuen Preisbeschluss.	
Zweck	Die Verordnung Nr. 140/2009 Sb. regelt die Art und den Vorgang bei der Preisregulierung in der Energiebranche.	Der Preisbeschluss dient der Festlegung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien.	Das Programm Efekt 2011 regelt die Bedingungen der Gewährung von Förderungen innerhalb des staatlichen Programms zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen – Teil A.
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung Nr. 140/2009 Sb. regelt unter anderem auch die Art und den Vorgang der	Der Preisbeschluss dient unter anderem	Das Programm dient auch der Regelung der Bedingungen im Bereich Erneuerbarer Energien.

	Preisregulierung für Erneuerbare Energien.	der Förderung Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=140/2009&PC_8411_l=140/2009&PC_8411_ps=10#10821	http://www.eru.cz/user_data/files/cenova%20rozhodnuti/CR%20elektro/2_2010_OZE-KVET-DZ%20final.pdf	http://download.mpo.cz/get/42857/47954/570465/priloha017.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Operacni program Podnikani a inovace – Program EKO-ENERGIE	Operacni program Zivotni prostredi – Implementacni dokument	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Operationelles Programm Unternehmen und Innovation – Programm EKOENERGIE	Operationelles Programm Umwelt - Implementierungsdokument	
Kurzbezeichnung	Programm EKOENERGIE	OP Umwelt - Implementierungsdokument	
Inkrafttreten	25.04.2007	21.12.2007	
Letzte Änderung		03.12.2009	
Künftige Änderungen			
Zweck	Dieses Programm realisiert die Priorität Nr. 3 „Effektive Energie“ des Operationellen Programms Unternehmen und Innovation. Ziel des Programms ist unter anderem der Ausbau Erneuerbarer Energien.	Das Operationelle Programm Umwelt ist bestrebt, die Qualität des Lebensraumes und damit die Gesundheit der Menschen zu verbessern.	
Bezug Erneuerbare Energien	Das Programm EKOENERGIE dient der Förderung Erneuerbarer Energien.	Das Operationelle Programm Umwelt dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://download.mpo.cz/get/30833/43324/519735/priloha013.pdf	http://www.opzp.cz/soubor-ke-stazeni/10/3040-ID_2009_12_03_doplmeno_po_MV_23_12_09.pdf	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.opzp.cz/soubor-ke-stazeni/13/4189-id_2008_11_20_final_en.pdf	

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail
Ministerstvo životního prostředí (MŽP) - Umweltministerium	http://www.mzp.cz/en/		+420 267 121 111	mailto:info@mzp.cz
Ministerstvo průmyslu a obchodu (MPO) - Ministerium für Industrie und Handel	http://www.mpo.cz/default_en.html		+420 224 851 111	mailto:posta@mpo.cz
Energetický regulační úřad (ERÚ) - Regulierungsbehörde	http://www.eru.cz/?bl=y		+420 564 578 666	mailto:eru@eru.cz
Czech RE Agency - Energieagentur	http://www.czrea.org/cs/		+420 575 750 090	mailto:info@czrea.org
Státní fond životního prostředí České republiky	http://en.sfzp.cz/sekce/585/sef/		+420 267 994 300	mailto:dotazy@sfzp.cz

4. Förderinstrumente

4.1.Subvention (Programm EFEKT)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Programm Efekt 2011	
Landesspezifischer Förderansatz	Das staatliche Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Verwendung Erneuerbarer Energiequellen (Státní program na podporu úspor energie a využití obnovitelných zdrojů energie) umfasst mehrere Teilprogramme, die von den unterschiedlichen Ministerien betreut werden. Das Teilprogramm des Ministeriums für Industrie und Handel „Efekt“ dient unter anderem der Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Bedingungen des Programms werden durch das Ministerium jedes Jahr neu verabschiedet. Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Programm Efekt 2011. Die Fristen für die Beantragung der Förderung der Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Energien laufen grundsätzlich Ende Februar des jeweiligen Jahres ab.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Es werden nur kleine Wasserkraftanlagen bis 10 MW (Ziffer 41. (A3) Programm Efekt 2011) gefördert. Andere Technologien werden nicht gefördert.
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (Ziffer 41. (A3) Programm Efekt 2011): <ul style="list-style-type: none"> • Es wird nur der Bau, die Instandsetzung und die Rekonstruktion einer kleinen Wasserkraftanlage gefördert. • Eine neu installierte Turbine muss beim Betriebsoptimum einen Wirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. • Bei Renovierung von älteren Modellen muss ein Wirkungsgrad von mindestens 75% erreicht werden.
Höhe	Der maximale Zuschuss beträgt 3 Millionen Tschechische Kronen (CZK) und darf 40% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen (Ziffer 2. Programm Efekt 2011).	
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigter: Anspruchsberechtigt für die Förderung sind Unternehmer (Ziffer 2. Programm Efekt 2011). • Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist das Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 3. Programm Efekt 2011). 	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein schriftlicher Förderantrag innerhalb der jeweiligen Frist beim Ministerium für Industrie und Handel einzureichen (Ziffer 19. Programm Efekt 2011). • Auswahlverfahren. Die Förderungen werden aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahl der zu fördernden Projekte wird von fachkundigen Beratungsorganen durchgeführt (Ziffer 26.

		<p>Programm Efekt 2011).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung. Die Förderung wird durch die „Entscheidung über die Teilnahme des staatlichen Haushalts an der Finanzierung des Projekts“ gewährt (Ziffer 32. Programm Efekt 2011).
	Zuständige Behörde	Ministerium für Industrie und Handel
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung trägt der Staat. Das Gesamtbudget des Programms beträgt im Jahr 2011 30 Millionen CZK (Ziffer 4. Programm Efekt 2011).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

Subvention II (Operationelles Programm Unternehmen und Innovation – Programm EKOENERGIE)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Programm EKOENERGIE	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Programm „EKOENERGIE“ des Operationellen Programms „Unternehmen und Innovation“ eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen von Ausschreibungen für Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien einen Investitionszuschuss oder die Vergabe von zinsgünstigen Krediten (siehe Kredit) zu beantragen, welche aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) finanziert werden. Der EFRE ist ein Fonds der Europäischen Union, aus dem Mitgliedstaaten zugunsten weniger entwickelter Regionen Geldmittel für landesspezifische Förderprogramme erhalten können. Beide Formen der Förderung (Subvention/Kredit) können nicht kombiniert werden (Ziffer 5. Programm EKOENERGIE). Für die förderfähigen Ausgaben des geförderten Projekts im Rahmen des Programms EKOENERGIE, können weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden, jedoch nur bis zu einer festgelegten Obergrenze (Ziffer 7. Programm EKOENERGIE). Im Augenblick gibt es keine laufende Ausschreibung im Rahmen des Operationellen Programms „Unternehmen und Innovation – Programm EKOENERGIE“.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt von den genauen Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung ab. In den Rahmenbedingungen des Programms EKOENERGIE steht die Förderung grundsätzlich allen Technologien offen (Ziffer 2.1. Programm EKOENERGIE).
	Wind	Förderfähig
	Solar	Förderfähig
	Geothermie	Förderfähig
	Biogas	Förderfähig
	Biomasse	Förderfähig
Höhe	Die Förderhöhe wird vom Verwalter des Programms, dem Ministerium für Industrie und Handel, im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt. Bei Subventionen beträgt der Zuschuss mindestens 500.000 CZK. Die maximale Höhe der Förderung in Prozent der förderfähigen Ausgaben ist durch die unten aufgeführten regionalen Höchstbeträge begrenzt, dabei darf der höchste Absolutbetrag der Förderung 100 Mio. CZK nicht übersteigen (Ziffer 5.2. Programm EKOENERGIE). Max. Höhe der Förderung nach Regionen und Unternehmensgröße:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Regionen Strední Morava, Severozápad, Strední Cechy, Moravskoslezsko, Severovýchod, Jihovýchod: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleine Unternehmen: 60% ○ Mittlere Unternehmen: 50% ○ Große Unternehmen: 40% • Region Jihozápad (1.1.2011 – 31.12.2013): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleine Unternehmen: 50% ○ Mittlere Unternehmen: 40% 	

	○ Große Unternehmen: 30%	
Adressaten	<p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt für die Förderung sind Unternehmer (kleine, mittlere, große Unternehmen). (Ziffer 3. Programm EKOENERGIE).</p> <p>Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist das Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 1. Programm EKOENERGIE).</p>	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein Förderantrag im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung zu stellen (Ziffer 9. Programm EKOENERGIE). • Auswahlverfahren. Kriterien der Auswahl inklusive der Methodik der Bewertung werden in den Ausschreibungen festgelegt (Ziffer 6.1. Programm EKOENERGIE). • Bewilligung. Über den Erhalt der Subvention entscheidet das leitende Organ des Operationellen Programms „Unternehmen und Innovation“, das Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 6.2. Programm EKOENERGIE). Die Bewilligung enthält die verbindlichen Bedingungen für die zugesagte Subvention (Ziffer 4.2. Programm EKOENERGIE).
	Zuständige Behörde	Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 1 a). Programm EKOENERGIE).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • EFRE – Ministerium für Industrie und Handel. Die Finanzierung der Subventionen und Kredite wird durch den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) getragen und dem Ministerium für Industrie und Handel zur Verwaltung übertragen. • Ministerium für Industrie und Handel – Agentur CzechInvest. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Subventionsförderung werden vom Ministerium über die vermittelnde Agentur CzechInvest verteilt.

		<ul style="list-style-type: none">• Agentur CzechInvest – Förderberechtigte. Die Mittel werden auf Grundlage der in der jeweiligen Ausschreibung formulierten Anforderungen von der Agentur CzechInvest an förderberechtigte Projekte verteilt (Ziffer 1 b) Programm EKOENERGIE).
--	--	--

Subvention III (Operationelles Programm Umwelt)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	OP Umwelt – Implementierungsdokument Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Operationelle Programm Umwelt eröffnet im Rahmen von Ausschreibungen die Möglichkeit, für individuelle (bis 50 Mio. €) und große Projekte (über 50 Mio. €) im Bereich Erneuerbare Energien einen Investitionszuschuss aus dem Kohäsionsfonds zu erhalten (Art. 2 Ziffer 5 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010). Der Kohäsionsfonds ist ein Fonds der Europäischen Union, aus dem Mitgliedstaaten zugunsten weniger entwickelter Regionen Geldmittel für landesspezifische Förderprogramme beantragen können. Die nächste Ausschreibung im Rahmen des OP Umwelt für individuelle Projekte ist vom 01.03. - 30.04.2011 vorgesehen. Im Rahmen der laufenden Ausschreibung für große Projekte kann bis 30.06.2011 ein Förderantrag bei der Geschäftsstelle des Staatlichen Umweltfonds in Prag eingereicht werden. Die Förderung von PV-Anlagen ist jedoch von beiden Ausschreibungen ausgeschlossen. Der Bewerber darf im Rahmen des gleichen Projekts keine Förderungen aus anderen Operationellen Programmen, aus Initiativen der Europäischen Gemeinschaften oder aus nationalen Programmen des Fonds beziehen (Art. 3 Ziffer 4 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010).	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Es werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (Kapitel 3.3.4. Operationelles Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Die jeweilige Ausschreibung enthält nähere Bestimmungen bzw. Beschränkungen der geförderten Technologien.
	Wind	Förderfähig
	Solar	Es werden nur gebäudeintegrierte PV-Systeme (Dach- oder Fassadenpaneele) gefördert. (Kapitel 3.3.4.1. OP Umwelt – Implementierungsdokument).
	Geothermie	Förderfähig (Kapitel 3.3.4.1. OP Umwelt – Implementierungsdokument).
	Biogas	Förderfähig (Kapitel 3.3.4.1. OP Umwelt – Implementierungsdokument).
	Biomasse	Förderfähig (Kapitel 3.3.4.1. OP Umwelt – Implementierungsdokument).
Höhe	Die maximale Höhe des Zuschusses darf 20% der Gesamtausgaben des Projekts und einen Betrag von 50 Mio. CZK (ca. 2 Mio. €) nicht übersteigen (Kapitel 3.3.4. Operationelles Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Weitere Bedingungen werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt.	
Adressaten	<p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt sind öffentliche Einrichtungen (Kapitel 3.3.6. Operationelles Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Weitere Bedingungen werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist das Umweltministerium (Art. 1 Ziffer 1 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010) 	

Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Während der jeweiligen Ausschreibungsdauer ist ein Förderantrag bei der zuständigen Bezirksstelle (abhängig vom Ort der Realisierung des Projekts) des Staatsfonds einzureichen (Art. 5 Ziffer 2 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010). Vorgeschriebene Antragsformulare für große und individuelle Projekte sind auf der Internetseite http://rozcestnik.sfzp.cz/ zugänglich. Dem Antrag müssen Dokumente, welche in der Beilage Nr. 1 zu dieser Direktive beschrieben sind, beigelegt werden. (Art. 5 Ziffer 4 Direktive des Umweltministeriums Nr.4/2010). • Bewilligungsverfahren. Zuerst werden die Projekte der Bewerber in formeller Hinsicht und auf ihre Vollständigkeit geprüft. Der Staatsfonds überprüft sie anschließend in ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und leitet sie an den zuständigen Ausschuss weiter. Dieser schlägt dann dem Umweltministerium ausgewählte Projekte zur Genehmigung vor (Art. 6 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010). Nach der Genehmigung durch das Umweltministerium werden große Projekte dem Finanzministerium zur Erteilung der Bewilligung mit der Registrierung des Vorhabens vorgelegt und an die Europäische Kommission zur Genehmigung geschickt (Art. 6 Ziffer 12 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010). • Bewilligung. Das Umweltministerium entscheidet aufgrund der Empfehlung des Ausschusses über die Bewilligung und die Höhe der Förderung der jeweiligen Projekte (Art. 6 Ziffer 6 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010). Bei großen Projekten entscheidet die Europäische Kommission über die Genehmigung und die Höhe der Förderung (Art. 3 Ziffer 3 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010).
	Zuständige Behörde	Umweltministerium (Art. 1 Ziffer 1 Direktive des Umweltministeriums Nr. 4/2010)
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	

	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none">• Kohäsionsfonds – Umweltministerium. Die Finanzierung der Förderung wird durch den Kohäsionsfonds der Europäischen Union getragen (Kapitel 3.3.3. Operationelles Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Verwaltet wird das Budget durch das Umweltministerium.• Umweltministerium – Förderberechtigte. Das Umweltministerium verteilt die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel an die förderberechtigten Projekte (Art. 3 Ziffer 1 Direktive des Umweltministeriums).
--	---------------------------	---

4.2 Kredit (OP Umwelt und Innovation – Programm EKOENERGIE)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Programm EKOENERGIE	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Programm EKOENERGIE des Operationellen Programms Unternehmen und Innovation eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen von Ausschreibungen für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien einen Investitionszuschuss zu erhalten (siehe Subvention II) oder die Vergabe von zinsgünstigen Krediten zu beantragen, die aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) finanziert werden. Der EFRE ist ein Fonds der Europäischen Union, aus dem Mitgliedstaaten zugunsten weniger entwickelter Regionen Geldmittel für landesspezifische Förderprogramme erhalten können. Beide Formen der Förderung (Subvention/Kredit) können nicht kombiniert werden (Ziffer 5. Programm EKOENERGIE). Im Augenblick gibt es keine laufende Ausschreibung im Rahmen des Operationellen Programms Unternehmen und Innovation – Programm EKOENERGIE.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt von den genauen Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung ab. In den Rahmenbedingungen des Programms EKOENERGIE steht die Förderung grundsätzlich allen Technologien offen (Ziffer 2.1. Programm EKOENERGIE).
	Wind	Förderfähig
	Solar	Förderfähig
	Geothermie	Förderfähig
	Biogas	Förderfähig
	Biomasse	Förderfähig
Wasserkraft	Förderfähig	
Höhe	Die Förderhöhe wird vom Verwalter des Programms, dem Ministerium für Industrie und Handel, im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt. Kredite werden bis zu einer Höhe von 50 Mio. CZK mit dem festen Zinssatz von 1% pro Jahr vergeben. Die Laufzeit des Kredits beträgt max. 15 Jahre. Die Höhe des Kredits darf 75% der voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen (Ziffer 5.1. Programm EKOENERGIE).	
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigter: Anspruchsberechtigt für die Förderung sind kleine und mittlere Unternehmer EKOENERGIE (Ziffer 5.1. Programm EKOENERGIE). • Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist die Böhmisches-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank (Ziffer 1. Buchstabe c) Programm EKOENERGIE). 	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein Förderantrag im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung zu stellen (Ziffer 4.1 c) Programm EKOENERGIE). Auswahlverfahren. Kriterien der Auswahl inklusive der Methodik der Bewertung werden in den Ausschreibungen festgelegt (Ziffer 6.1. Programm EKOENERGIE). • Bewilligung. Der Kreditgeber entscheidet über die Vergabe des Kredits (Ziffer 6.2. Programm EKOENERGIE). • Vertrag. Im Anschluss an die Entscheidung über die Kreditvergabe wird der Kreditvertrag geschlossen (Ziffer 4.2 Programm EKOENERGIE).

	Zuständige Behörde	Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 1. Programm EKOENERGIE).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • EFRE – Ministerium für Industrie und Handel. Die Finanzierung der Kredite wird durch den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) getragen und dem Ministerium für Industrie und Handel zur Verwaltung übertragen. • Ministerium für Industrie und Handel – Böhmisches-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank. Die finanziellen Mittel für die Förderung durch einen Kredit werden der Böhmisches-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank vom Ministerium zur Verfügung gestellt. • Böhmisches-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank – Kreditnehmer. Die Garantie- und Entwicklungsbank kann daraufhin selbständig mit diesen Mitteln wirtschaften (Ziffer 1 c) Programm EKOENERGIE). Nähere Bestimmungen können im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

4.3.Einspeisevergütung (Gesetz zur Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Gesetz Nr. 180/2005 Sb. Verordnung Nr. 475/2005 Sb. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010 Verordnung Nr. 140/2009 Sb.	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Tschechien erfolgt vor allem durch eine Einspeisevergütung. Der Anlagenbetreiber kann zwischen einem festen Einspeisetarif und einem grünem Bonus auf den am Markt erzielten, normalen Strompreis wählen (siehe auch Premium Tarif). Der Stromerzeuger kann seine Wahl des Vergütungssystems einmal pro Jahr ändern (Kapitel 2 § 4 Abs. 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Um seinen Anspruch auf Einspeisevergütung geltend zu machen, muss der Anlagenbetreiber einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließen.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Die Förderung durch Einspeisevergütung kommt grundsätzlich allen Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugute (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Am 01.03.2011 tritt die Novelle des Gesetzes Nr. 180/2005 Sb. in Kraft, mit der die staatliche Förderung von nach diesem Datum angeschlossenen PV-Freilandanlagen gänzlich abgeschafft wird (ab 01.03.2011: Kapitel 1 § 3 Abs. 5 iVm Kapitel 2 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Wind	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen, die auf einer Fläche von 1 km² mit einer gesamten installierten Leistung von über 20 MW errichtet werden, werden nicht gefördert (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Solar	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • ab 01.03.2011 nur noch für PV-Anlagen auf Dächern und Hauswänden mit Leistungen bis 30 kW (Neuanschlüsse) (ab 01.03.2011: Kapitel 1 § 3 Abs. 5 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Bis Ende Februar gelten für die restlichen Anlagen die Einspeisetarife für 2011.
	Geothermie	Förderfähig (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.)
	Biogas	Förderfähig (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.)
	Biomasse	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammensetzung der verwendeten Biomasse muss aus Gründen des Umweltschutzes den Anforderungen entsprechen, die in einer Rechtsvorschrift des Umweltministeriums geregelt sind (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:

		<ul style="list-style-type: none"> Gefördert werden nur kleine Wasserkraftanlagen (Anlagen nicht größer als 10 MWe) (Ziffer 1.4. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt. Die angeführten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer (Allgemeine Ausführungen – Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Wind	Je nach Datum der Inbetriebnahme Festvergütung: 2,23 – 3,55 CZK/kWh (ca. 9 – 14 €ct/kWh) (Ziffer 1.7 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Solar	Je nach Größe der Anlage Festvergütung: 5,5 – 14,66 CZK/kWh (ca. 22 – 63 €ct) (Ziffer 1.9 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010). Ab dem 01.01.2011 wird die Einspeisevergütung für PV-Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.2009 - 31.12.2010 in Betrieb genommen wurden, pauschal mit einer Abschlagsteuer von 26% belegt (§ 7e Gesetz Nr. 180/2005 Sb.) Ausnahme: Anlagen auf Dächern und Hauswänden mit Leistungen bis 30 kW (§ 7d Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Geothermie	Festvergütung: 4,50 CZK/kWh (ca. 18 €ct/kWh) (Ziffer 1.8 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Biogas	Je nach Art des Biogases Festvergütung: 3,55 – 4,12 CZK/kWh (ca. 14 – 17 €ct/kWh) (Ziffer 1.6 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Biomasse	Für Neuanlagen nach dem 01.01.2008; je nach Kategorie der Biomasse: Festvergütung: 2,63 – 4,58 CZK/kWh (ca. 11 – 19 €ct/kWh) (Ziffer 1.5 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Wasserkraft	Je nach Datum der Inbetriebnahme Festvergütung: 1,87 – 3,06 CZK/kWh (ca. 8 – 12 €ct/kWh) (Ziffer 1.4 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Das Energieregulierungsamt legt jeweils für das darauf folgende Kalenderjahr die Einspeisetarife für die verschiedenen Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen fest (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Die Einspeisetarife für Neuanlagen im darauf folgenden Kalenderjahr dürfen nicht niedriger sein als 95% der Höhe der Tarife, die zum Zeitpunkt der Festlegung gültig waren. Im Falle von Anlagen, deren Rückvergütungsdauer weniger als 11 Jahre beträgt, können die Einspeisetarife jedoch um mehr als 5% gesenkt werden (Kapitel 2 § 6 Abs. 4 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Für bestehende Anlagen werden die Einspeisetarife jährlich an den Index für Industrieproduktion angepasst (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Diese Tariferhöhung beläuft sich auf min. 2% und max. 4% pro Jahr; hiervon sind Biomasse- und Biogasanlagen ausgenommen

		(§ 2 Abs. 8 Verordnung Nr. 140/2009 Sb.).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Cap		
Förderungsdauer	Der Vergütungsanspruch ist für alle förderfähigen Technologien über 20 Jahre gesetzlich garantiert. Eine Ausnahme besteht für Wasserkraftanlagen, hier ist die Vergütung auf 30 Jahre befristet (Anhang Nr. 3 der Verordnung Nr. 475/2005 Sb.).	
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigter: Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (Kapitel 2 § 4 Abs. 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). • Verpflichteter: Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 2 § 4 Abs. 4 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). 	
Verfahren	Verfahren	Hat sich der Anlagenbetreiber für eine Förderung durch Einspeisevergütung entschieden, muss er einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließen (Kapitel 2 § 4 Abs. 17 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Zuständige Behörde	Ministerium für Industrie und Handel (§ 6b Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt letztendlich der Endverbraucher (§ 6a Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber ist primär verpflichtet, den Einspeisetarif an den Anlagenbetreiber auszuführen. Diese Kosten werden aber auf den Endverbraucher abgewälzt (§ 6a Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Die Energieregulierungsbehörde setzt den Preis für die Deckung der Mehrkosten, welche im Zusammenhang mit der Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien stehen und vom Endverbraucher zu zahlen sind, fest (§ 2 Abs. 8 Verordnung Nr. 140/2009 Sb.).

4.4.Premium Tarif (*Grüner Bonus*)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Gesetz Nr. 180/2005 Sb. Verordnung Nr. 475/2005 Sb. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien kann nach Wahl des Anlagenbetreibers durch Bonuszahlungen in einer gesetzlich festgelegten Höhe je MWh erfolgen (Ziffer 1.1. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010). Der Bonus wird dem Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zusätzlich zum normalen Marktpreis für Strom gewährt. Anspruch auf Zahlung des Bonus hat aber auch der Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien ausschließlich für den Eigenverbrauch erzeugt (Kapitel 2 § 4 Abs. 16 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Der Premium Tarif kommt grundsätzlich allen Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugute (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Am 01.03.2011 tritt die Novelle des Gesetzes Nr. 180/2005 Sb. in Kraft, mit der die staatliche Förderung von nach diesem Datum angeschlossenen PV-Freilandanlagen gänzlich abgeschafft wird (ab 01.03.2011: Kapitel 1 § 3 Abs. 5 iVm Kapitel 2 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.) .
	Wind	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen, die auf einer Fläche von 1 km² mit einer gesamten installierten Leistung von über 20 MW errichtet werden, werden nicht gefördert (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Solar	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • ab 01.03.2011 nur noch für PV-Anlagen auf Dächern und Hauswänden mit Leistungen bis 30 kW (Neuanschlüsse) (ab 01.03.2011: Kapitel 1 § 3 Abs. 5 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Bis Ende Februar gelten für die restlichen Anlagen die Grünen Boni für 2011.
	Geothermie	Förderfähig
	Biogas	Förderfähig
	Biomasse	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammensetzung der verwendeten Biomasse muss aus Gründen des Umweltschutzes den Anforderungen entsprechen, die in einer Rechtsvorschrift des Umweltministeriums geregelt sind (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:

		<ul style="list-style-type: none"> Gefördert werden nur kleine Wasserkraftanlagen (Anlagen nicht größer als 10 MWe) (Ziffer 1.4. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt. Die angeführten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer (für Detailansicht siehe Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010):
	Wind	Je nach Datum der Inbetriebnahme Bonus: 1,83 – 3,15 CZK/kWh (ca. 7 – 13 €ct/kWh) (Ziffer 1.7 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Solar	Je nach Größe und Datum der Inbetriebnahme Bonus: 4,5 – 13,66 CZK/kWh (ca. 18 – 55 €ct/kWh) (Ziffer 1.9 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010). Ab dem 1.1.2011 wird der Grüne Bonus für PV-Anlagen, die im Zeitraum vom 1.1.2009 - 31.12.2010 in Betrieb genommen wurden, pauschal mit einem Abschlagsteuer von 28% belegt (Ausnahme: Gebäudeintegrierte Anlagen mit Leistungen bis 30 kW). (§ 7e Gesetz Nr. 180/2005 Sb.)
	Geothermie	Bonus: 3,53 CZK/kWh (ca. 14 €ct/kWh) (Ziffer 1.8 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Biogas	Je nach Art des Biogases Bonus: 2,58 – 3,15 CZK/kWh (ca. 10 – 12 €ct/kWh) (Ziffer 1.6 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Biomasse	Je nach Kategorie der Biomasse Bonus: 0,49 – 3,61 CZK/kWh (ca. 2 – 15 €ct/kWh) (Ziffer 1.5 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
	Wasserkraft	Je nach Datum der Inbetriebnahme Bonus: 0,9 – 2,09 CZK/kWh (ca. 4 – 8 €ct/kWh) (Ziffer 1.4 Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 2/2010).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Das Energieregulierungsamt legt jeweils für das darauf folgende Kalenderjahr die grünen Boni für die verschiedenen Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen fest (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Für bestehende Anlagen werden die grünen Boni jährlich an den Index für Industrieproduktion angepasst (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Diese Tarifierhöhung beläuft sich auf min. 2% und max. 4% pro Jahr; hiervon sind Biomasse- und Biogasanlagen ausgenommen (§ 2 Abs. 8 Verordnung Nr. 140/2009 Sb.).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	

	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
Cap		
Förderungsdauer	Der Vergütungsanspruch ist für alle förderfähigen Technologien über 20 Jahre gesetzlich garantiert. Eine Ausnahme besteht für Wasserkraftanlagen, hier ist die Vergütung auf 30 Jahre befristet (Anhang Nr. 3 der Verordnung Nr. 475/2005 Sb.).	
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigter: Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (Kapitel 2 § 4 Abs. 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). • Verpflichteter: Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 2 § 4 Abs. 4 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.; Kapitel 2 § 4 Abs. 7 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Der regionale Verteilungsnetzbetreiber, auf dessen begrenztem Gebiet sich die Anlage befindet, ist zusätzlich verpflichtet, dem Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch erzeugt, den Bonus zu bezahlen (Kapitel 2 § 4 Abs. 16 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). 	
Verfahren	Verfahren	Hat der Anlagenbetreiber sich für eine Förderung durch den Bonus entschieden, muss er dem Netzbetreiber den Abschluss eines Vertrages mit einem Strommarktteilnehmer (z.B. Lieferanten) nachweisen. Die Verpflichtung zum Nachweis eines Vertrages gilt nicht für den Anlagenbetreiber, der den gesamten Strom, den er aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt, selbst verbraucht (Kapitel 2 § 4 Abs. 15 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Zuständige Behörde	Energieregulierungsbehörde
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt der Endverbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber ist primär verpflichtet den festen Einspeisetarif oder den grünen Bonus an den Anlagenbetreiber auszusahlen. Diese Kosten werden aber auf den Endverbraucher abgewälzt. Die Energieregulierungsbehörde setzt den Preis für die Deckung der Mehrkosten, welche im Zusammenhang mit der Förderung der

		Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien stehen und vom Endverbraucher zu zahlen sind, fest (§ 2 Abs. 8 Verordnung Nr. 140/2009 Sb.).
--	--	--

4.5. Mengenregelung (Name des Instruments!)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz	<i>In 1-3 Sätzen zusammenfassend die wichtigsten Informationen zum Förderinstrument. Auch erwähnen, ob das Förderinstrument mit den anderen im Land existierenden Instrumenten kumulierbar ist. Kann ein Projekt von mehr als diesem Förderinstrument profitieren? Mit welchen Instrumenten ist diese Förderung kumulierbar?</i>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<i>Als Einleitung kurz erläutern, ob alle Technologien gefördert werden, oder nicht (z.B. Es werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.)</i>
	Wind	<i>Für alle Technologien: blanker Hinweis auf Förderfähigkeit reicht (Förderfähig.); gegebenenfalls Gesetzeszitat, falls die Förderfähigkeit an unterschiedlichen Stellen geregelt ist; ausführlichere Erklärungen nur im Falle von Einschränkungen (Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: + Aufzählung als Liste); falls keine Förderung für die Technologie: Feld frei lassen</i>
	Solar	<i>Differenzierung nach CSP und PV bitte eintragen, falls vorhanden</i>
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Höhe	Wasserkraft	
	Quotenhöhe und Zeitraum	<i>Höhe der Quote nach den Jahren in tabellarischer Form.</i>
	Quotenanpassung	<i>Nach welchem Verfahren kann die Quotenhöhe verändert werden? Wer kann dies entscheiden (Einzelne Ministerien oder nur die Parlamente)</i>
	Technologiespezifische Zertifikatmenge	<i>Erhalten unterschiedliche Technologien pro erzeugte Strommengeneinheit unterschiedlich viel Zertifikate?</i>
	Mindestpreis für Zertifikate	<i>Gibt es einen Mindestpreis? Gibt es hier technologiespezifische Unterschiede?</i>
Internationale Anwendbarkeit	Ersatz- und Strafzahlung	<i>Wie hoch ist die Ersatz- und Strafzahlung für die Nichterfüllung der Verpflichtung (damit der Höchstpreis der Zertifikate)?</i>
	Internationaler Handel mit Zertifikate	<i>Dürfen die Zertifikate international gehandelt werden? Zu welchen Bedingungen?</i>
Adressaten	Flexibility Mechanism	<i>Ist es vorgesehen, dass diese Förderung im Rahmen des Flexibility Mechanisms (inSb. Gemeinsame Projekte in Mitgliedstaaten Art. 7 EEG RiLi) Anwendung findet? Falls nicht – leer lassen.</i>
		<i>Beschreibung der Adressaten dieses Förderinstruments. Wer ist der Verpflichtete?</i>

Verfahren	Verfahren	<i>Aufzählung der verschiedenen Schritte mit Punkten (Antragstellung, Unterzeichnung eines Vertrags usw.)</i>
	Zuständige Behörde	<i>Welche Behörde verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)</i>
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	<i>Beim zutreffenden Punkt (bzw. den zutreffenden Punkten) kurz erläutern, wer im Ergebnis die Kosten trägt.</i>
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<i>Hier im Detail den Verteilmechanismus als Auflistung darstellen; z.B.:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagenbetreiber – Netzbetreiber ▪ Netzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber etc.

4.6. Steuerliche Regulierungsmechanismen (*Einkommenssteuerbefreiungen*)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Einkommenssteuergesetz Nr. 586/1992 Sb.	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien werden nicht in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen eingerechnet. Die Förderung Erneuerbarer Energien besteht demnach in der Befreiung der Einnahmen durch Strom aus Erneuerbaren Energien von der Einkommensteuer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 586/1992 Sb.).	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Grundsätzlich sind alle Technologien förderfähig (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 586/1992 Sb.).
	Wind	Förderfähig
	Solar	Förderfähig
	Geothermie	Förderfähig
	Biogas	Förderfähig
	Biomasse	Förderfähig
Wasserkraft	Förderfähig mit folgender Einschränkung: <ul style="list-style-type: none"> Nur kleine Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 1 MW sind förderfähig (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 586/1992 Sb.). 	
Höhe	Die Steuererleichterung besteht in einer Befreiung von der Einkommensteuer und zwar in dem Jahr, in dem die Anlage zum ersten Mal in Betrieb genommen wird und in den unmittelbar darauf folgenden fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 586/1992 Sb.). Die Höhe der Einkommensteuer beträgt bei natürlichen Personen 15% (§ 16 des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb.), bei juristischen Personen grundsätzlich 20% (§ 21 des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb.).	
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> Berechtigter: Begünstigte sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die in Tschechien steuerpflichtige Einnahmen haben. Verpflichteter: Anspruchsverpflichteter ist der Staat. 	
Verfahren	Verfahren	Die Einkommensteuerbefreiung wird mit der Steuererklärung geltend gemacht.
	Zuständige Behörde	Finanzamt
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Steuererleichterung trägt der tschechische Staat in Form von entgangenen Steuer Mehreinnahmen.
	Kostenträger Verbraucher	

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	